**Hansestadt Wipperfürth** **M/2013/158**
**Der Bürgermeister**

II - Stadtentwässerung

**Änderungen im Vergaberecht,**
**hier: Auswirkungen in der Praxis bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

| Gremium | Status | Datum | Beschlussqualität |
|---|---|---|---|
| Bauausschuss | Ö | 21.03.2013 | Kenntnisnahme |

Kaum ein Geschäftsbereich der laufenden Verwaltung wurde in den letzten Jahren so vielen Veränderungen unterworfen wie das Vergaberecht. Dies liegt nicht zuletzt an der nahezu unüberschaubaren Anzahl von Gesetzen und Vorschriften, die im Vergabewesen zu beachten sind. Beispielhaft sind hier zu nennen die EU-Richtlinie 2004/18/EG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge, das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, das Tariftreuegesetz NRW (TVgG), das Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG), die Richtlinie für Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben (Präqualifikationsrichtlinie), der Runderlass zur Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, Runderlass zur Vermeidung der Beschaffung von Produkten aus schlimmsten Formen der Kinderarbeit… usw.

Bei der Aufzählung der vorgenannten Rechtsvorschriften wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Es soll lediglich exemplarisch dargestellt werden, wie unüberschaubar das Vergaberecht mittlerweile geworden ist. Diese Fülle an Gesetzen und Vorschriften macht sich verständlicherweise auch in der Vergabepraxis bei der Hansestadt Wipperfürth bemerkbar. So muss zum Beispiel jede Vergabe bereits vier Wochen vorher öffentlich angekündigt werden, um zu gewährleisten, "dass es auch einem Bewerber aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union ermöglicht wird, eine Entscheidung zu treffen, ob er Interesse an dem Auftrag bekunden und dieses dem öffentlichen Auftraggeber mitteilen möchte (§ 3 Abs. 3 TVgG NRW)". Ein weiteres Problem stellt die umfangreiche Eigenerklärung dar, welche ein Bieter im Ausschreibungsverfahren abgeben muss. Hierzu wurde von der örtlichen Rechnungsprüfung ein Formular (Anlage 1) für die Vergabeverfahren der Hansestadt Wipperfürth erstellt. Das Formular wurde inhaltlich auf das Notwendigste reduziert. Wie der Anlage entnommen werden kann, ist selbst die "Kurzfassung" der Eigenerklärung ein 6-seitiges Dokument, worin der Bieter sehr umfassende Angaben und Erklärungen abgeben muss. Es dürfte nicht verwundern, dass immer mehr Unternehmen und Betriebe das Interesse an öffentlichen Aufträgen verlieren. Erste Anzeichen hierfür sind auch in Wipperfürth bereits erkennbar.

Das aufwendige Vergabeverfahren führt außerdem dazu, dass die Dauer des Verfahrens nicht mehr kalkulierbar ist. Fehlt eine Erklärung oder ein notwendiger Nachweis, muss der Bieter schriftlich aufgefordert werden, diese nachzureichen. Diese Aufforderung darf allerdings, gemäß den Vorgaben des Korruptionsbekämpfungsgesetzes, nur von neutraler Stelle erfolgen. Für die Hansestadt Wipperfürth ist dies die Zentrale Vergabestelle. Auf diese Weise kann es mehrere Wochen dauern, bis die erforderlichen Eigenerklärungen aller beteiligten Bieter vorliegen. Müssen im Rahmen der fachlichen Prüfung weitere Unterlagen nachgefordert werden, verzögert sich das Vergabeverfahren zusätzlich. Vor den geschilderten Hintergründen ist es zur Zeit nicht mehr möglich, ein Vergabeverfahren terminlich so zu planen, dass zum Zeitpunkt der Bauausschusssitzung ein beschlussfähiger Vergabevorschlag vorgelegt werden kann. Es gibt einfach zu viele Faktoren, welche das Verfahren verzögern können, die jedoch vorab nicht kalkulierbar sind.

Die Verwaltung ist verständlicherweise nicht in der Lage, die gesetzlichen Regelungen zu beeinflussen oder zu ändern. Trotzdem wird die Verwaltung prüfen, in wieweit eine Verbesserung der bestehende Situation erreicht werden kann. Schließlich ist es im Interesse aller Beteiligten, insbesondere der Unternehmerschaft, Bauprojekte und Dienstleistungen möglichst schnell zu realisieren bzw. zu erbringen. So kann darüber nachgedacht werden, ob nicht nur die Vorberatung sondern auch die Beschlussfassung für eine Vergabe bereits im Bauausschuss erfolgen kann. Dies wäre insbesondere sinnvoll für Maßnahmen, deren Finanzierung bereits im Haushaltsplan ausgewiesen wurde. Aber auch Maßnahmen, welche auf Grundlage bereits gefasster Beschlüsse einzeln umgesetzt werden, wären für eine Vergabe durch den Bauausschuss geeignet. So sind zum Beispiel die meisten Kanalsanierungsmaßnahmen bereits als Bestandteil des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) aufgenommen. Das ABK ist wiederum eine, per Ratsbeschluss verfasste, rechtsverbindliche Selbstverpflichtung zur Umsetzung der darin aufgeführten Maßnahmen.

Nach Prüfung der möglichen Alternativen zur Einbindung der politischen Gremien im Vergabeverfahren, wird die Verwaltung entsprechende Beschlussvorschläge in einer der nächsten Sitzungen ausarbeiten.